

Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Drehbuch/Dramaturgie der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

VOM 16.01.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Drehbuch/Dramaturgie erlassen*.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese besondere Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Drehbuch/ Dramaturgie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeiten einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

(2) Die Studierenden sind in der Lage, in exzellenter Weise selbstständig als Autorin bzw. Autor Drehbücher in Langmetrage zu verfassen. In der Werkstattarbeit und in der gezielten Einzelausbildung erreichen sie die Fähigkeit, mit künstlerischen und anderen Arbeitspartnerinnen und Arbeitspartnern kreativ auf hohem Niveau zu arbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, Film- und Fernsehwerke aller Gattungen und Genres dramaturgisch differenziert zu analysieren.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Drehbuch/Dramaturgie wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Drehbuch/Dramaturgie beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 47,2 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Drehbuch/Dramaturgie müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erbracht werden. Die Masterarbeit, bestehend aus einem künstlerischen und einem theoretischen Teil und das Kolloquium werden mit insgesamt 30 Leistungspunkten angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 7 Pflichtmodulen:

Studienmodule:

- Modul 1: Dramaturgie (10 LP)
- Modul 2: Praktische Dramaturgie (22 LP)
- Modul 6: Aktuelle Tendenzen (5 LP)

Projektmodul:

- Modul 5: Stoffentwicklung (20 LP)

Spezialisierungsmodule:

- Modul 3: Medientheorie (15 LP)
- Modul 4: Medienformate (18 LP)

Abschlussmodul:

- Modul 7: Masterarbeit (30 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. dem künstlerischen und dem theoretischen Teil der Masterarbeit und
3. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	30 %
Note des künstlerischen Teils der Masterarbeit	35 %
Note des theoretischen Teils Masterarbeit	20 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	15 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten *mindestens* erreicht worden sind:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	2,0
Note des künstlerischen Teils der Masterarbeit	1,0
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit	1,3
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	1,3

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

Modul 1 Dramaturgie
 Modul 3 Medientheorie
 Modul 7 Masterarbeit)

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul 2 Praktische Dramaturgie
 Modul 4 Medienformate
 Modul 5 Stoffentwicklung

Modul 6 Aktuelle Tendenzen

(5) Im Modul 3 sind Lehrveranstaltungen mindestens im Umfang von 6 SWS mit 15 LP, im Modul 4 im Umfang von 6 SWS mit 18 LP und im Modul 6 im Umfang von 6 SWS mit 5 LP nachzuweisen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 6. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerischen, einem theoretischen Teil und einem Kolloquium.

(2) Der künstlerische Teil der Masterarbeit (15 LP) ist in der Regel ein Langmetrage-Drehbuch. Eine gleichwertige Anerkennung ist möglich für eine Langmetrage-Filmerzählung, eine „Serien-Bibel“ mit einem Pilotfilmdrehbuch oder eine andere künstlerische Arbeit in gleichem Umfang (z.B. Hörspiel, Theaterstück, Dokumentarfilm). Sie dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, auf hohem Niveau den ebenso schwierigen wie nötigen Spagat von ästhetischer Eigenheit und kluger Marktorientierung zu schaffen.

(3) Der theoretische Teil der Masterarbeit (13 LP) besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Arbeit und soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, einen Sachverhalt der Medienwissenschaft oder des Drehbuchschreibens selbstständig, inhaltlich kompetent, methodenbewusst und gemäß dem wissenschaftlichen Standard darzustellen und zu reflektieren. In Ausnahmefällen kann auch ein ausführlicher Werkstattbericht zum künstlerischen Teil der Masterarbeit anstelle der wissenschaftlichen Arbeit eingereicht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für den theoretischen Teil der Masterarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 50 Seiten und maximal 80 Seiten betragen. In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal vier Wochen möglich. Der formlose Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzugeben.

(5) Der drucktechnische Teil der Masterarbeit ist gemäß § 21 Abs. 11 APO/BAMA innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx-, oder doc-

Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvordruck oder Abspann mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuerin bzw. Betreuer und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

(6) Die Masterarbeit wird gemäß § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(7) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (2 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Der theoretische und der künstlerische Teil der Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module,
- die Note und den Titel des künstlerischen Teils der Masterarbeit,
- die Note und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit und
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese besondere Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement